

<p style="text-align: center;">Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/2779</p>

ICOMOS

Deutsches Nationalkomitee
Postfach 100 517 80079 München

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

21.09.2011

Per E-Mail

Stellungnahme zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/88

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP, Drucksache 17/1617 (neu)

Dazu auch Anlage, offener Brief des Präsidenten von ICOMOS Deutschland vom 27. Juni 2011 an Ministerpräsident Peter Harry Carstensen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP hat der unterzeichnete Präsident des Deutschen Nationalkomitees von ICOMOS bereits mit dem oben genannten offenen Brief vom 27. Juni 2011 an Ministerpräsident Peter Harry Carstensen Stellung genommen und am 8. Juli eine Antwort von Minister a.D. Dr. Christian von Bötticher erhalten. Da unsere kritische Beurteilung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und FDP die gleiche geblieben ist, bitten wir das in Kopie beiliegende Schreiben an den Ministerpräsidenten als Bestandteil der gewünschten Stellungnahme von ICOMOS zu betrachten: Denkmalschutz und Denkmalpflege in Schleswig-Holstein sollten nicht durch weitgehende Ausschaltung der Fachkompetenz des Landesamtes für Denkmalpflege gefährdet und das historische Erbe dem im Entwurf der Fraktionen von CDU und FDP besonders hervorgehobenen „Grundsatz einer besonderen Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen“ geopfert werden. Im Übrigen enthält der Entwurf die aus der Sicht von ICOMOS als Berater der UNESCO positiv zu sehende Einbeziehung der Welterbestätten (§ 19 Abs. 2) sowie Hinweise zu den notwendigen Managementplänen (§ 21 Abs. 1 – 4) und die nach unseren Erfahrungen gut funktionierende Organisation des Denkmalschutzes in der Welterbestadt Lübeck behält ihren Sonderstatus als obere Denkmalschutzbehörde.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD berücksichtigt ebenfalls den besonderen Schutz der Welterbestätten einschließlich der „Pufferzonen zum Schutz ihres unmittelbaren Umfelds, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale“ und weist der Hansestadt Lübeck die Aufgaben der oberen Denkmalschutzbehörde zu. Hervorzuheben ist, dass hier auch Stätten auf der nationalen Tentativliste einbezogen sind und als Denkmalbereiche ausgewiesen werden (§ 19 Abs. 2). Im Übrigen enthält der Entwurf der Fraktion der SPD im Vergleich zum geltenden Denkmalschutzgesetz eine ganze Reihe von Verbesserungen und wird damit dem besonderen Anliegen des Denkmalschutzes und der Vielfalt des Schleswig-Holsteinischen Kulturerbes gerecht.

Zu den positiven Aspekten gehört der im § 5, Abs.1 mit dem Satz „Kulturdenkmale sind in das Denkmalsbuch einzutragen“ hervorgehobene einheitliche Denkmalbegriff statt der bisherigen, eher verwirrenden Klassifizierung als bisher nicht eingetragene „einfache“ Denkmale und „besondere“ Denkmale. Dazu kommt die Einführung des nachrichtlichen Verfahrens, das auch nach den Erfahrungen in anderen Bundesländern wesentlich effizienter und unbürokratischer ist. Hervorzuheben ist auch, dass die Aufnahme aller Denkmale in die Denkmalsbücher nach dem neuen § 5 (1) selbstverständlich zu den fachlichen Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege bzw. des Archäologischen Landesamtes als obere Denkmalschutzbehörden gehört. Hilfreich sind außerdem die Regelungen zur Festlegung der Denkmalbereiche einschließlich Welterbestätten mit den entsprechenden Verordnungen (§§ 19, 20) und die klare Darlegung der genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 7). Der Entwurf verbessert außerdem in einzelnen Punkten die Stellung der Archäologischen Denkmalpflege, wobei vielleicht an geeigneter Stelle entsprechend internationalen Grundsätzen darauf hinzuweisen wäre, dass archäologische Stätten möglichst in situ zu bewahren sind und, soweit es sich nicht um Notgrabungen handelt, natürlich wissenschaftlich erforscht, aber nicht unbedingt vollständig ausgegraben werden sollten.

Ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen möchten wir den schon seit 2009 vorliegenden Vorschlag der SPD zu Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich begrüßen. ICOMOS erlaubt sich angesichts seiner bereits im o. g. Schreiben an Herrn Ministerpräsident Carstensen geäußerten Besorgnisse noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Welterbekonvention von 1972 in Art. 5 auf das gesamte Kultur- und Naturerbe, nicht nur auf einzelne Welterbestätten wie Lübeck, Bezug nimmt und von den Vertragsstaaten ausdrücklich eine durch entsprechende Dienste in der Art der Landesämter für Denkmalpflege gesicherte fachliche Betreuung des gesamten Erbes fordert. In diesen Zusammenhang gehört auch die wenig bekannte, gleichzeitig mit der Konvention

entstandene UNESCO- Empfehlung zum Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (1972), die eine aktive Politik der Bewahrung mit Hilfe entsprechender Institutionen, Schutzmaßnahmen und rechtlicher Mittel fordert.

Mit den besten Empfehlungen
Prof. Dr. Michael Petzet
Präsident

ICOMOS
Deutsches Nationalkomitee
Postfach 100 517 80079 München
Tel. ++49(0)89/ 2422 37 84 oder ++49(0)89/ 2422 37 94
Fax ++49(0)89/ 242 1985 3

Geschäftsstelle: Maximilianstr. 6; 80539 München

E-Mail: icomos@icomos.de

Website: www.icomos.de

ICOMOS

INTERNATIONAL COUNCIL ON MONUMENTS AND SITES
CONSEIL INTERNATIONAL DES MONUMENTS ET DES SITES
CONSEJO INTERNACIONAL DE MONUMENTOS Y SITIOS
МЕЖДУНАРОДНЫЙ СОВЕТ ПО ВОПРОСАМ ПАМЯТНИКОВ И ДОСТОПРИМЕЧАТЕЛЬНЫХ МЕСТ

Herr Ministerpräsident
Peter Harry Carstensen
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

München, 27. Juni 2011

Offener Brief zur Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

ICOMOS, der Internationale Rat für Denkmalpflege, ist Berater der UNESCO und des Welterbekomitees in Fragen des Kulturerbes und setzt sich mit seinen Nationalkomitees in mehr als 100 Ländern weltweit für die Erhaltung von Denkmälern, Ensembles und historischen Stätten ein. Besondere Sorgen bereiten dem Deutschen Nationalkomitee Versuche, in einzelnen Bundesländern Denkmalschutz und Denkmalpflege unter dem Vorwand von „Entbürokratisierung und Deregulierung“ einzuschränken. Ein erster Versuch, das im Großen und Ganzen durchaus bewährte Schleswig-Holsteinische Denkmalschutzgesetz zu ruinieren, war eigentlich nicht ernst zu nehmen: ein Vorschlag der FDP-Fraktion für ein neues Denkmalschutzgesetz vom 20. Januar 2011 (dazu die nicht unberechtigten Kommentare in der Zeitung der Bürgerinitiative Rettet Lübeck unter dem Titel „Landes-FDP blamiert sich mit neuem Denkmalschutzgesetz“). Doch seit einigen Tagen liegt uns nun der noch in diesem Monat im Landtag zu beratende Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes vor (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 17/1617 vom 16. Juni 2011), der den Vorschlag der FDP-Fraktion in einigen Punkten zu korrigieren versucht und, insbesondere für den Bereich der archäologischen Denkmalpflege, gewisse Verbesserungen vorsieht (u. a. die Einführung des Verursacherprinzips im neuen § 8).

Im Folgenden darf ich mir erlauben, aus der Sicht von ICOMOS auf einige mit diesem Gesetzentwurf verbundene Probleme und mögliche Gefahren für das Schleswig-Holsteinische Kulturerbe hinweisen.

Der neue Entwurf übernimmt zwar das Landesamt für Denkmalpflege und das archäologische Landesamt als Obere Denkmalschutzbehörden und Fachaufsichtsbehörden, überträgt jedoch den Vollzug des Gesetzes und sogar das Eintragungsverfahren (Führung des Denkmalsbuchs) weitgehend den Bürgermeistern und Landräten als Untere Denkmalschutzbehörden. Die angesichts der vielfältigen Aufgaben in der Denkmalpflege unentbehrliche Fachkompetenz eines Landesamts für Denkmalpflege soll also möglichst ausgeschaltet werden. Nachdem der erste Entwurf der FDP-Fraktion sogar das Innere der Schleswig-Holsteinischen Denkmäler preisgeben wollte, da er ausschließlich eine „dauerhafte wesentliche Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes“ als genehmigungspflichtig erklärte, ist auch die jetzt vorgeschlagene Regelung für genehmigungspflichtige Maßnahmen in § 7 sehr kritisch zu sehen. Hier geht es um „alle Maßnahmen am eingetragenen Kulturdenkmal... die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten“. Und die Genehmigung „ist zu erteilen, wenn nicht der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt wird“. Nun sollte man sich eigentlich darin einig sein, dass zunächst einmal nicht ein schwer zu definierender „Denkmalwert“ Gegenstand des Schutzes ist, sondern die Denkmäler, die instand gesetzt, konserviert, restauriert und nicht beeinträchtigt oder zerstört werden sollen. Hier geht es um verständliche Begriffe wie „Instandsetzung“, „Veränderung“ oder „Vernichtung“, die nach dem alten § 9 des Denkmalschutzgesetzes der Genehmigung bedürfen, während nach der jetzt vorgeschlagenen Lösung die Unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden sollen, ob es sich um eine „erhebliche“ oder eine „nicht erhebliche“ Beeinträchtigung eines so genannten

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE

Geschäftsstelle: Maximilianstr. 6, 80539 München, Postadresse: Postfach 100 517, 80079 München
Telefon 089/2422 37 84, Fax 089/242 1985 3, e-mail: icomos@icomos.de

Denkmalwertes handelt. Angesichts der auch nach dem neuen § 6 insbesondere „wirtschaftliche Belange“ berücksichtigenden Handhabung des Gesetzes könnte man sogar auf den Verdacht kommen, dass es hier gar nicht um die zu bewahrenden authentischen Denkmalwerte, sondern nur um – durch Abbrüche vielleicht sogar zu steigende – Immobilienwerte gehen könnte. Zu bedauern ist auch, dass der in Einzelfällen notwendige „vorläufige Schutz“ nach dem alten § 7 ersatzlos gestrichen werden soll und dass der von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilende Umgebungsschutz zu eng gefasst und schwer verständlich formuliert ist, wenn er sich nur „auf die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals“ (§ 7, Abs. 1, Nr. 3) bezieht.


Nachdem es zu den Aufgaben von ICOMOS als Beratungsgremium der UNESCO gehört, „den Erhaltungszustand der Welterbegüter zu überwachen“ (§ 31 der Richtlinien der Welterbekonvention), darf ich abschließend feststellen, dass die Einbeziehung der Welterbestätten samt „Pufferzonen zum Schutz ihres unmittelbaren Umfelds, wesentlicher Sichtachsen und weiterer wertbestimmender Merkmale“ (§ 19 Abs. 2) sowie die ausführlichen Festlegungen zu den erforderlichen Managementplänen (§ 21 Abs. 1-4) aus unserer Sicht als positiver Beitrag zu einer Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zu betrachten wären. Erfreulich ist auch, dass die nach unseren Erfahrungen gut funktionierende Organisation des Denkmalschutzes in der Welterbestadt Lübeck ihren Sonderstatus als Obere Denkmalschutzbehörde behalten soll und hoffentlich von den angesichts des Entwurfs der FDP-Fraktion zu befürchtenden verheerenden Folgen (Beschränkung des Denkmalschutzes auf das „äußere Erscheinungsbild“ usw.) bewahrt bleiben wird.

Trotzdem darf ich daran erinnern, dass sich die Welterbekonvention in Artikel 5 auf das gesamte Kultur- und Naturerbe, nicht nur auf einzelne eingetragene Welterbestätten wie Lübeck bezieht und von den Vertragsstaaten der Konvention ausdrücklich die Schaffung bzw. die Erhaltung von Dienststellen in der Art unserer Landesämter fordert, Dienststellen, die gewährleisten können, dass „wirksame und tatkräftige Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Natur- und Kulturerbes getroffen werden“. Auch unter den Gesichtspunkten der Welterbekonvention sollte also gerade ein Land wie Schleswig-Holstein, das über ein reiches Kulturerbe mit herausragenden Baudenkmalern, Ensembles und berühmten archäologischen Stätten wie Haithabu und Danewerk verfügt, ein vorbildliches Denkmalschutzgesetz anstreben, das die Kompetenzen der staatlichen Denkmalpflege stärkt und nicht von vornherein dem jetzt in der Begründung für die Novellierung hervorgehobenen „Grundsatz einer besonderen Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen“ opfert.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ich darf um Ihr Verständnis für die hier vorgetragenen Sorgen von ICOMOS bitten und hoffen, dass der Entwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes noch in Bahnen gelenkt werden kann, die bessere Perspektiven für die Zukunft des Schleswig-Holsteinischen Kulturerbes eröffnen.

Mit den besten Empfehlungen bleibe ich

Ihr



Prof. Dr. Michael Petzet
Präsident von ICOMOS Deutschland
Ehrenpräsident von ICOMOS International